



HVBG

HVBG-Info 03/1989 vom 19.01.1989, S. 0199 - 0200, DOK 186.3/017-BSG

**Grenzen der richterlichen Beweiswürdigung - Sachkunde des
Gerichts - Gegengutachten - Aufklärung von Widersprüchen (§§ 103,
128 SGG) - BSG-Urteil vom 10.12.1987 - 9a RV 36/85**

Grenzen der richterlichen Beweiswürdigung - Sachkunde des
Gerichts - Gegengutachten - Aufklärung von Widersprüchen (§§ 103,
128 SGG);

hier: BSG-Urteil vom 10.12.1987 - 9a RV 36/85 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 10.12.1987 - 9a RV 36/85 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Kommen zwei Sachverständige zu entgegengesetzten Ergebnissen, so
müssen vor einer abschließenden Beweiswürdigung alle weiteren
Aufklärungsmöglichkeiten (z.B. durch Fragen nach dem tatsächlichen
Ausgangspunkt, den medizinischen Lehrmeinungen und
wissenschaftlichen Grundlagen) ausgeschöpft werden, um die
Widersprüche zu konkretisieren, zu verringern oder auszuräumen.
Orientierungssatz:

Beweiswürdigung - Sachverständigengutachten - Gegengutachten -
Sachkunde des Gerichts - Aufklärung von Widersprüchen:

Das Gericht darf weitere Sachverständigengutachten oder Nachfragen
bei Sachverständigen nicht ablehnen, wenn sich diese Nachfragen
als notwendig erweisen, um das Gesamtergebnis des Verfahrens
ausreichend und umfassend berücksichtigen zu können; es darf einem
Gutachten in der Entscheidung nicht folgen, ohne sich mit den
Gegengründen eines anderen Gutachtens nachprüfbar
auseinanderzusetzen. Dabei müssen in der Abwägung wohlerwogene und
stichhaltige Gründe dargelegt werden. Auch müssen aus dem Urteil die
Gründe ersichtlich sein, die für die richterliche
Überzeugungsbildung leitend gewesen sind; dabei dürfen nicht
Sachverständigengutachten oder andere Beweismittel, die für die
Entscheidung wesentlich sind, in den Gründen übergangen werden.
Soweit sich das Gericht mit medizinischen Lehrmeinungen
auseinandersetzt und dies aufgrund eigener Sachkunde tut, muß die
Grundlage ersichtlich sein; das Gericht muß darlegen, worauf die
Sachkunde beruht, damit die Beteiligten Stellung nehmen können.